

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Glücksspiel bringt Berlin kein Glück: Gesetzliche Vorgaben weiter schärfen und wirksam durchsetzen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. über eine Bundesratsinitiative die Bundesregierung dazu aufzufordern, die Spielverordnung (SpielV) dahingehend weiter zu verschärfen, dass in Gaststätten nur noch ein Geldspielgerät aufgestellt werden darf. Die Übergangsfrist ist von fünf auf ein Jahr zu reduzieren.

2. im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Eindämmung der Spielhallenflut und der Spielsucht in Zusammenarbeit mit den Bezirken darauf hinzuwirken, dass in geeigneten Fällen § 29a O-WiG zur Anwendung gebracht wird, wonach gegen den Täter einer Ordnungswidrigkeit der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden kann, die dem Wert des Erlangten entspricht.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. November 2014 zu berichten.

### ***Begründung:***

Berlin hat im Mai 2011 als erstes Bundesland ein Spielhallengesetz mit strengen Auflagen beschlossen. Doch auch drei Jahre später ist festzustellen, dass sich viele BetreiberInnen nicht an die Vorschriften halten (Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Behrendt, Drs. 17/10286 und des Abgeordneten Lux, Drs. 17/12789). So wurden von Januar bis November 2013 fast 1.500 Verstöße gegen das Berliner Spielhallengesetz und die Spielver-

ordnung (SpielVO) des Bundes festgestellt. Das sind mehr aufgedeckte Verstöße als 2012 (1433 Verstöße) und deutlich mehr als 2011 (534 Verstöße). Bei bis zu 90 % der kontrollierten Spielstätten entdecken die Vermittler Verstöße. Nach Einschätzung des Dezernatsleiters der Gewerbeüberwachung beim Landeskriminalamt haben die regelmäßig verhängten Bußgelder i.H.v. 500 € bis 1.000 € keine abschreckende Wirkung: „Das kann ein Automat am Tag an Umsatz wieder reinbringen.“ (Berliner Morgenpost am 23.10.2103)

Zu 1.:

Die SpielVO regelt gewerbliche Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten sowie andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 SpielVO dürfen in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. In den Gaststätten dürfen lediglich nicht-alkoholische Getränke und ein Imbiss angeboten werden, das Spielen darf nicht erkennbar im Vordergrund stehen. Ende 2013 gab es in Berlin ca. 600 Spielhallen, 300 Wettbüros aber 2.500 sog. Café-Casinos, die sich auf § 3 SpielVO stützen. Nach Einschätzung des Landeskriminalamts sind die Einnahmequellen eindeutig die Automaten. „Oft steht in der Ecke verträumt eine Kaffeemaschine, und ein vertrocknetes Würstchen liegt irgendwo herum.“ (Berliner Morgenpost am 23.10.2103).

Im Mai 2013 hat das Bundeskabinett den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung beraten. Dieser Entwurf sah u.a. vor, die Zahl der nach § 3 Abs. 1 S. 1 zulässigen Geldspielgerät von drei auf eins zu reduzieren. Zugleich sah der Entwurf im Folgesatz eine Reihe von Ausnahmen von dieser Einschränkung vor. Der Bundesrat hat dem Entwurf am 5. Juli 2013 u.a. mit der Maßgabe zugestimmt, die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 1 S. 2 zu streichen, die Zahl der nach Satz 1 zulässigen Geldspielgeräte aber generell nur auf zwei zu reduzieren (BR-Drs. 437/13 (B)). Eine Reduktion auf zwei Geräte sei ausreichend und angemessen, da eine Vielzahl von kleineren, vor allem getränkegeprägten Gastronomiebetrieben mit aufgestellten Geldspielgeräten regelmäßige Einnahmen erziele, die, zumal in einem für sie wirtschaftlich schwieriger gewordenen Umfeld, zur Deckung von Fixkosten essentiell geworden seien.

Dem gegenüber haben bereits die Ausschüsse des Bundesrates in ihrer Empfehlung (BR-Drs. 437/13/1) darauf hingewiesen, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch junge Erwachsene gerade in Gaststätten besonders häufig erstmals in Kontakt mit Spielgeräten kommen, die als Teil der gewöhnlichen Alltagswelt wahrgenommen werden. Zudem habe die Ausweitung auf drei Geldspielgeräte zu verschiedenen Umgehungsformen geführt (Schein-, Ergänzungs- und Mehrfachgaststätte), deren frühzeitige Eindämmung dringend angeraten sei. Nicht zuletzt liege hier einer der Gründe, durch die die Diskussion um das gewerbliche Spiel in Gang gesetzt wurde und durch die seriöse Gewerbetreibende diskreditiert wurden. Bei einer generellen Begrenzung auf ein Geldspielgerät dürften sich die genannten Umgehungsformen, die sich erst nach der Fünften Novelle entwickelt haben, schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr lohnen.

Zuzustimmen ist der Ausschussempfehlung auch darin, dass ein Grund für die ohnehin kaum nachvollziehbar lange Übergangsfrist von fünf Jahren nicht ersichtlich ist.

Zu dem Beschluss des Bundesrates hat die Bundesregierung in der abgelaufenen Legislaturperiode keine Entscheidung mehr getroffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Ener-

gie hat nun angekündigt, baldmöglichst eine Entscheidung über das weitere Vorgehen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung treffen zu wollen. Der Zeitpunkt für eine Initiative des Bundesrates erscheint also günstig.

Zu 2.:

Nach § 29a OWiG kann gegen einen Täter, der für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt hat und gegen den wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt wird, der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Soweit ersichtlich wird zur Durchsetzung von Spielverordnung und Spielhallengesetz von dieser Möglichkeit der Vermögensabschöpfung (sog. Verfall) bisher nur im Einzelfall Gebrauch gemacht (vgl. Entscheidung des AG Tiergarten vom 11. Juni 2013, Az. (330 OWi) 3041 Js-OWi 5911/12 (203/12)).

„Für“ und „aus“ der Tat erlangt ist dabei nicht nur der wirtschaftliche Vorteil, sondern alles, was dem Täter der mit Geldbuße bedrohten Handlung während der Tat als wirtschaftlicher Wert zur Verfügung steht. Das Erlangte i.S.d. § 29a OWiG ist daher im Falle unzulässigen Aufstellens von Spielgeräten das, was die Spieler in die Geräte einwerfen, ohne dass ausgeschüttete Gewinne oder betriebliche Aufwendungen abzuziehen wären (sog. Bruttoprinzip). Bei der Festsetzung des Verfallsbetrages ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anordnung des Verfalls den Betroffenen zwar empfindlich treffen, ihm aber nicht die wirtschaftliche Grundlage entziehen soll. Selbst ein aus diesem Grund reduzierter Betrag kann jedoch schnell die nach § 7 Spielhallengesetz zulässigen Bußgeldobergrenze von 50.000 € erreichen.

Im Rahmen des Berliner Gesamtkonzepts zur Eindämmung der Spielhallenflut und der Spielsucht sollte das wirksame Instrument des Verfalls daher häufiger als bisher zur Anwendung gebracht und die zuständigen Behörden entsprechend informiert werden.

Berlin, den 30. April 2014

Pop Kapek Behrendt  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen